

I. Selbsterklärung für landwirtschaftliche Betriebe (Cross-Compliance)

Kundennummer:	
Landwirtschaftlicher Betrieb:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Land:	Deutschland
NUTS-II-Gebiet*:	Relevante Gebiete des Ersterfassers: DEA3 DEA4 DEA5

Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie nach den REDcert²-Anforderungen

Empfänger: **Raiffeisen Vital eG, Speicherstr.1, 59067 Hamm**

Mail: sachkundenachweis@raiffeisen-vital.de ; Fax: 02381/9430877

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres **2022** erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie ggfs. die REDcert² Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

1.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: RAPS Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung gemäß EU-Antrag (Pkt. 2): _____
2.	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
3.	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
4.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen“. Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor. Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
6.	<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001, der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
7.	REDcert² <input checked="" type="checkbox"/>	Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert ² Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass er der oben genannten Lieferantengruppe des Empfängers beiträgt und dass die Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Anforderungen nach REDcert² eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

Ort, Datum

Unterschrift

* NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, unzutreffendes bitte streichen bzw. andere Gebiete ergänzen
REDcert-EU/REDcert2 Selbsterklärung – Cross Compliance Vers.2.0 Datum 01.07.2021

II. Merkblatt: Erläuterungen zum Standard REDcert EU

(Biomasse gemäß Nachhaltigkeitsverordnung nach EU-Recht)

- Die Nachhaltigkeitsverordnung ist kein freiwilliger Standard, sondern eine durch EU-Recht nachzuhaltende Verordnung. Daher sind die Vorgaben zu erfüllen.
- Biomasse (zumeist Raps) ist nur dann nachhaltig, wenn diese auf einer Fläche angebaut wurde, die vor dem 01.01.2008 bereits Ackerfläche war!
- Die auszufüllende Selbsterklärung (Selbstauskunft genannt) ist das Beweismittel des inverkehrbringen Unternehmens gegenüber den Ölmühen. Ohne vollständig ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft erfüllt die Biomasse nicht die Vorgaben der EU-Richtlinie und ist daher keine nachhaltige Ware mehr! Diese Angaben werden durch eine Zertifizierungsstelle geprüft (s.u.). Eine Selbstauskunft wird jährlich abgegeben.
- Die Erzeugerkontrakte mit der SHL beziehen sich immer auf nachhaltige Ware (s. Artikeltext im Kontrakt). Bei Nichterfüllung kann der Abrechnungspreis erheblich vom Vertragspreis abweichen.
- Ohne Vorlage der Selbstauskunft vor der ersten Rapsanlieferung ist der angelieferte Raps nicht nachhaltig! Dieser wird von den Mitarbeitern dann auch als nicht nachhaltig gebucht!
- Wir haben bereits aus Servicegründen einige Punkte angehakt, die eh angehakt sein müssen.
Bitte Punkt 2 und 3 nach Prüfung eigenständig ankreuzen.
- Betroffene NUTS II Gebiete herausfinden: siehe <http://www.redcert.org>, weiter nach unten scrollen und dort das „NUTS-Tool“ anklicken, KFZ-Kreis-Kennzeichen eingeben
 - 1) In unserem Fall geht es um die Kultur Raps! Sollte Raps auf einer Fläche angebaut werden, die vor dem 01.01.2008 kein Acker war, so ist dieser Raps **nicht** nachhaltig.
Diese Fläche dann bitte in Größe und Bezeichnung angeben.
 - 2) Dieser Punkt muss angehakt sein, weil hier die Nachhaltigkeit garantiert wird!
Sollten Landwirte (zum Teil) nicht nachhaltige Biomasse erzeugen, müssen die Landwirte den Hektar-Bereich der nicht-nachhaltigen Fläche auf der Selbstauskunft angeben.
Die Mengen müssen buchhalterisch getrennt sein und werden gesondert abgerechnet.
 - 3) Schutzgebiete beziehen sich auch auf Vogel- u. Landschaftsschutzgebiete. Wenn Sie sich nicht sicher sind, gibt es im Internet eine Nachschlagkarte:
<http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete>
 - 4) Wer Flächenprämien beantragt, muss in der Cross Compliance auch auf Flächen eingehen.
Also sind alle 3 Kästchen angehakt.
 - 5) Das Flächenverzeichnis liegt dem Landwirt vor. Im Falle einer Kontrolle müssen diese Daten einsehbar sein, da wir als Ersterfasser keinen Zugriff auf ihre Acker Schlagdateien haben.
 - 6) Unser gehandelter Raps entspricht im Normalfall immer dem Standardwert, daher angekreuzt!
 - 7) Angekreuzt für den Fall, dass das Zertifizierungssystem geändert wird.
- Diese Angaben werden jedes Jahr von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle geprüft! Jeder, der nachhaltigen Raps liefert, muss daher mit einer Kontrolle rechnen. Die Landwirte werden von uns im Vorhinein informiert. Die Richtigkeit der Angaben obliegt dem Landwirt!
- Beispiele für nicht nachhaltigen Raps:
 - Anbau auf ehemaligen Kyrill-Flächen
 - Anbau auf gepachteten Flächen, wenn nicht bewiesen werden kann, dass die Fläche vor dem 01.01.2008 Ackerfläche war
 - Anbau auf Flächen, die nach dem 01.01.2008 umgebrochen wurden (Wiesenumbruch)
- Ein genehmigter Raps-Anbau der Landwirtschaftskammer auf gesonderten Flächen (s. Beispiele) garantiert keine Nachhaltigkeit der Ware!